

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Ballhausplatz 2, A-1014 Wien

Tel. (0 22 2) 531 15/0

GZ 312.04/53-VI.1/88

Sachbearbeiter: Ges. Dr. QUERNER

Kl. 3837

An das

Präsidium des Nationalrats

W i e n

Betrifft	<b>GESETZENTWURF</b>
Zl.	62 - GE 9 B
Datum:	19. SEP. 1988
Verteilt:	20.9.88 fe

DVR: 0000060

Wien, am 13. September 1988

*Dr. Pointner*

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird; Begutachtungsverfahren

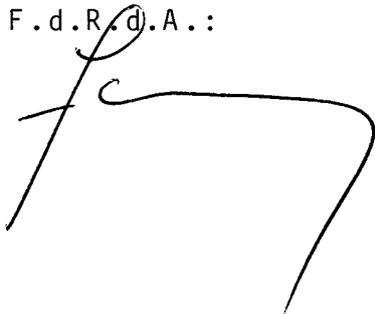
Beilagen

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten übermittelt angeschlossen 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 abgeändert wird. Es wird ersucht, die am 25. August irrtümlich unter Zl. 1055.60/10-I.2a/88 abgesendete Stellungnahme des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten als gegenstandslos zu betrachten.

Für den Bundesminister:

NIESNER m.p.

F.d.R.d.A.:



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

GZ 312.04/53-VI.1/88

An das  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie  
W i e n

Ballhausplatz 2, A-1014 Wien

Tel. (0 22 2) 531 15/0

Sachbearbeiter: Ges. Dr. QUERNER

Kl. 3837

DVR: 0000060

Wien, am 13. September 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Familienlastenausgleichsgesetz 1967  
geändert wird; Begutachtungsverfahren

Zu 230102/1-II/3/88  
vom 25. Juli 1988

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten dankt für die Übermittlung des Entwurfes des Bundesgesetzes, mit dem das Familien<sup>lasten</sup>ausgleichsgesetz 1967 abgeändert werden soll, ersucht jedoch gleichzeitig in Hinkunft in den gegenständlichen Verteiler des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie aufgenommen zu werden, um eine frühzeitige Zusendung zur Begutachtung sicherzustellen.

Einleitend wird auf die Tatsache hingewiesen, dass Bedienstete des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten einer Versetzung in das Ausland zur Dienstverrichtung gemäss § 41 Beamten-Dienstrechtsgesetz bzw. § 6 Vertragsbedienstetengesetz 1948 Folge zu leisten haben. Weiters wird der Umstand hervorgehoben, dass von diesen Versetzungen auch die Familienangehörigen samt schulpflichtigen Kindern unmittelbar betroffen sind. Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten als Dienstgeber hat daher grosses Interesse, in einem Begutachtungsverfahren zum Familienlastenausgleichsgesetz Stellung nehmen zu können, um auf die begründeten Anliegen seiner Bediensteten hinweisen zu können. In zahlreichen Gesetzen und Verordnungen sind bereits Bestimmungen enthalten, damit diesen Bedürfnissen Rechnung getragen wird, so unter anderem im Einkommensteuergesetz 1988.

./.

Auch das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 berücksichtigt in seinem § 33 Abs. 1 betreffend Geburtenbeihilfe den angesprochenen Personenkreis, als das Erfordernis des inländischen Wohnsitzes (der Mutter) durch die Zugehörigkeit zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung (Bundesgesetzblatt Nr. 194/1961) genannten Personen ersetzt wird.

Von den im Ausland in Verwendung stehenden Bediensteten österreichischer Staatsbürgerschaft wird der Umstand, dass sie für ihre schulpflichtigen Kinder weder Schulfahrtbeihilfen nach Abschnitt Ia noch unentgeltliche Schulbücher nach Abschnitt Ib des gegenständlichen Gesetzes erhalten, als sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung empfunden, die einer Bereinigung bedarf. Es ist in der Tat nur schwer einsehbar, dass § 30a Abs. 1 lit.b des gegenständlichen Gesetzes eine Schulfahrtbeihilfe für Kinder gewährt, die eine Schule im grenznahen Gebiet im Ausland besuchen, die für das Kind günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, jedoch nicht Kindern von Bediensteten wegen der dienstlichen Verwendung des Vaters (der Mutter) im Ausland keine inländische Schule besuchen können. Ihr Anspruch auf Schulfahrtsbeihilfe sollte in diesem Fall gewährt bleiben. Der betroffene Personenkreis dürfte in beiden Fällen relativ gering sein.

Bezüglich unentgeltlicher Schulbücher darf auf § 31 Abs. 4 des gegenständlichen Gesetzes verwiesen werden, der als Schulen im Sinne des Abs. 1 auch jene Schulen erfasst, "die gemäss § 12 des Schulpflichtgesetzes als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt werden." Auch die Kinder der Auslandsbediensteten erfüllen durch ihren Schulbesuch im Ausland ihre Schulpflicht, wenngleich unter oftmals besonders schwierigen Umständen, da sie dort vielfach erst als ausserordentliche Schüler geführt werden.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten regt daher im Sinne einer verfassungsmässig gebotenen Gleichbehandlung folgende Ergänzungen im Entwurf zum gegenständlichen Gesetz an:

1. Artikel I.9 ist wie folgt zu ergänzen:

Dem § 30a Abs. 4 wird folgender Satz hinzugefügt: "Für die Kinder von Personen, die zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961, genannten Personen gehören, gilt auch die Schule im Ausland als Schule im Sinne von Abs. 1 lit.a und Abs. 2 lit. a dieses Bundesgesetzes."

./2

- 2 -

2. Artikel I.10 wäre um folgenden Satz zu ergänzen:

Dem § 30a Abs. 5 wird folgender Satz hinzugefügt: "Der letzte Satz von Abs. 4 ist sinngemäss auch auf als ausserordentliche Schüler einer ausländischen Schule eingestuften Kinder von Personen, die zu dem in § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961, genannten Personen gehören, anzuwenden."

3. Artikel I.11 wird nach den Worten "die Vorbereitungslehrgänge der Akademien für Sozialarbeit" wie folgt erweitert: "...sowie die im letzten Absatz von § 30a Abs. 4 erwähnten ausländischen Schulen, die von Kindern von Personen, die zu dem in § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961, genannten Personen gehören, besucht werden."

4. Artikel I.11 wird folgender Satz hinzugefügt: "§31 Abs. 5 wird um folgenden Satz ergänzt: "Der letzte Satz von § 30a Abs. 4 ist sinngemäss auf als ausserordentliche Schüler einer ausländischen Schule eingestufte Kinder von Personen, die zu dem in § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961, genannten Personen gehören, anzuwenden."

5. Artikel I.12 erhält folgenden Wortlaut:

Dem § 31 b wird folgender dritter Absatz angefügt: "(3) Der Bundesminister für Jugend, Umwelt und Familie ist ausserdem ermächtigt, die Finanzlandesdirektionen anzuweisen, für die im § 31 Abs. 2 letzter Satz erwähnten Kinder von Personen, die zu dem in § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961, genannten Personen gehören, anstelle der Gutscheine für Schulbücher den für die betreffende Schulstufe im Durchschnitt für Schulbuchgutscheine auflaufenden Betrag pro Kind auszuzahlen. Das diesbezügliche Verfahren ist durch Verordnung zu regeln, wobei der Nachweis der widmungsgemässen Verwendung des Betrages geregelt werden könnte."

6. Die Numerierung der bisherigen Punkte 12. bis 15. wird auf 13. bis 16. abgeändert.

Informationshalber wird weiters mitgeteilt, dass 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Für den Bundesminister:

NIESNER m.p.

F.d.R.d.A.: